

**NSG-HA 102**

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 18 vom 02.07.1986

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
"In den sieben Bergteilen"  
in der Stadt Lehrte,  
Landkreis Hannover vom 24. Juni 1986**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1  
Naturschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "In den sieben Bergteilen" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 2,5 km nördlich von Ahlten, unmittelbar nordöstlich des Autobahnkreuzes Hannover-Ost in der Flur 1 der Gemarkung Ahlten, Stadt Lehrte.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe markiert. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.  
Das Naturschutzgebiet ist rund 16,5 ha groß.

§ 2  
Schutzzweck

- (1) Das durch abgeschlossenen Kies- und Sandabbau entstandene Gebiet wird insbesondere geprägt durch Dauerwasserflächen mit Verlandungszonen, zeitweilig vorhandene Wasserflächen mit spontaner Vegetation, offene Kies- und Sandflächen, von höherer Vegetation weitgehend freie, größtenteils südexponierte Hanglagen und mit Waldbäumen bestandene Flächen.  
Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere Lurche und Kriechtiere.
- (2) Dieser Lebensraum soll erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen entwickelt werden.

§ 3  
Verbote

- (1) Nach § 24 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.
- (3) Ferner ist es gemäß § 24 Absatz 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verboten, im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen.

#### § 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 24 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a) Die Entnahme von Waldbäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.
- b) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

#### § 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die Erhaltung und Wiederherstellung vegetationsloser und mit Pioniervegetation oder Heide bestandener Flächen als Maßnahme zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes zu dulden.

#### § 6 Befreiungen

Von den in dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann die Bezirksregierung Hannover auf Antrag Befreiungen gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer den in dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, begeht gemäß § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit.

#### § 8

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht geregelt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 24. Juni 1986  
507-22223/Ha 102

Bezirksregierung Hannover  
Im Auftrage  
Meyer  
(Abteilungsleiter)